

leben arbeiten gestalten



gemeinde



**kaltbrunn**



*Politische Gemeinde*



---

---

# ABWASSER- REGLEMENT

Vom Gemeinderat erlassen am 2. Juni 2016

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 15. August 2016 bis 23. September 2016

In Anwendung seit 01. Januar 2017

**ABWASSERREGLEMENT****INHALTSVERZEICHNIS****I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Geltungsbereich	Art. 1
Beizug Dritter	Art. 2

**II. REINHALTUNG DER GEWÄSSER****1. Behandlung und Beseitigung des Abwassers**

Planung	Art. 3
Abwasseranlagen	Art. 4
Private Abwasseranlagen	Art. 5
Mitbenützung und Übernahme	Art. 6
Versickerung und Einleiten	Art. 7
Sickerwasser und Deponien	Art. 8

**2. Öffentliche Kanalisation**

Erstellung durch die Gemeinde	Art. 9
Erstellung durch die Grundeigentümer	Art. 10
Anschluss	Art. 11

**3. Anforderungen an Abwasseranlagen**

Erstellung und Betrieb	Art. 12
Unterhalt	Art. 13
Stand der Technik	Art. 14
Zuständigkeit	Art. 15

**III. BEWILLIGUNG UND KONTROLLE**

Bewilligungspflicht	Art. 16
Gesuche	Art. 17
Sicherstellung	Art. 18
Abwassertechnische Voraussetzungen	Art. 19
Verfahrensvorschriften	Art. 20
Kontrolle und Abnahme	Art. 21
Leitungskataster	Art. 22

**IV. FINANZIERUNG****1. Allgemeines**

Mittel	Art. 23
Gemeinderechnung	Art. 24

**2. Gebühren**

Grundgebühr	Art. 25
-------------	---------

**Schmutzwassergebühr**

a) allgemein	Art. 26
b) Betriebe	Art. 27
c) Herabsetzung	Art. 28
Gebührenansätze	Art. 29

**3. Beiträge**

Gebäudebeitrag	Art. 30
Nachzahlung	Art. 31
Sonderfälle	Art. 32
Ermässigung	Art. 33
Baukostenbeiträge	Art. 34

**V. GEMEINSAME VORSCHRIFTEN**

Zahlungspflicht	Art. 35
Rechnungsstellung	Art. 36
Fälligkeit	Art. 37
Verzugszins	Art. 38
Verjährung	Art. 39
Mehrwertsteuer	Art. 40
Gesetzliches Pfandrecht	Art. 41

**VI. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN**

Gewässerschutzpolizei	Art. 42
Ausnahmebewilligungen	Art. 43

**VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 44
Übergangsbestimmungen	Art. 45
Vollzugsbeginn	Art. 46
Fakultatives Referendum	Art. 47

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Kaltbrunn erlässt gestützt auf Art. 14 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung<sup>1</sup>, Art. 3 und Art. 23 lit. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 und Art. 31 der Gemeindeordnung vom 29. März 2012 folgendes Abwasserreglement:

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Geltungsbereich*
- Art. 1**  
Das Abwasserreglement gilt für das Gebiet der politischen Gemeinde Kaltbrunn.
- Es findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und sämtliche öffentlichen oder privaten Anlagen, die ihrer Behandlung oder Beseitigung dienen.
- Beizug Dritter*
- Art. 2**  
Der Gemeinderat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Private beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.
- Die Befugnisse der Bürgerschaft nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dessen Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen bleiben vorbehalten.

## II. REINHALTUNG DER GEWÄSSER

### 1. Behandlung und Beseitigung des Abwassers

- Planung*
- Art. 3**  
Der Gemeinderat erstellt den generellen Entwässerungsplan (GEP) und führt einen Abwasserkataster.
- Die Anlagenbetreiber und Grundeigentümer sind verpflichtet, die für den Abwasserkataster erforderlichen Erhebungen vorzunehmen oder zu dulden.
- Abwasseranlagen*
- Art. 4**  
Der Gemeinderat sorgt für:
- Erstellung, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Kanalisation und der zentralen Abwasserreinigungsanlagen;
  - die Trennung von verschmutztem und stetig anfallendem, nicht verschmutztem Abwasser in Anlehnung an den generellen Entwässerungsplan GEP;
  - die übrige Abwasserbeseitigung in öffentlichen Abwasseranlagen.

<sup>1</sup> sGS 752.2

Er kann besondere Anlagen bereitstellen für die Behandlung von Abwasser, das nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden darf.

#### **Art. 5**

*Private  
Abwasseranlagen*

Als private Abwasseranlagen gelten insbesondere:

- a) die Kanalisation für die Entwässerung von Grundstücken bis und mit dem Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen;
- b) Einzelreinigungsanlagen, industrielle und gewerbliche Vorbehandlungsanlagen, Abscheider und ähnliches;
- c) durch den Grundeigentümer erstellte Versickerungs- und Retentionsanlagen.

*Abgrenzung*

#### **Art. 5a (neu, siehe Teilrevision im Anhang)**

*Mitbenützung  
und Übernahme*

#### **Art. 6**

Der Gemeinderat kann den Inhaber einer Abwasseranlage verpflichten, die Mitbenützung zu gestatten.

Die Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde richtet sich nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

Die vom Grundeigentümer verlangte Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde erfolgt entschädigungslos. Die Anlagen müssen in einwandfreiem Zustand übergeben werden.

*Versickerung und Einleiten*

#### **Art. 7**

Der Gemeinderat entscheidet über das Versickernlassen und das Einleiten in Gewässer von nicht verschmutztem Abwasser, soweit dafür nicht der Kanton zuständig ist<sup>2</sup>.

*Sickerwasser aus Deponien*

#### **Art. 8**

Der Gemeinderat sorgt für die Behebung von Gewässerverunreinigungen durch Sickerwasser aus nicht vom Kanton bewilligten Deponien.

## **2. Öffentliche Kanalisation**

*Erstellung durch  
die Gemeinde*

#### **Art. 9**

Die Erstellung der öffentlichen Kanalisation durch die Gemeinde richtet sich nach dem generellen Entwässerungsplan GEP.

Die öffentliche Kanalisation ist soweit möglich in öffentlichen Grund zu legen. Andernfalls trifft der Gemeinderat die erforderlichen Massnahmen.

<sup>2</sup> Art. 3bis und 3ter des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2)

*Erstellung durch  
die Grundeigentümer*

**Art. 10**

Das Recht der Grundeigentümer zur Erstellung der Kanalisation vorläufig auf eigene Rechnung richtet sich nach den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes und des Baugesetzes.

Die endgültige Kostenverteilung richtet sich nach den Bestimmungen dieses Reglements über die Finanzierung.

*Anschluss*

**Art. 11**

Der Gemeinderat entscheidet über den Anschluss und über die Einleitung von verschmutztem Abwasser aus Wohn- und Unterkunftsstätten und von anderem häuslichen Abwasser (kommunales Abwasser) sowie von Baustellenabwasser in die öffentliche Kanalisation, soweit dafür nicht der Kanton zuständig ist<sup>3</sup>.

*Aufgehoben durch Teilrevision  
vom 17. August 2020,  
in Vollzug ab 1. April 2021  
(siehe Anhang).*

~~Der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Kanalisation erfolgt in der Regel durch eine eigene Anschlussleitung ohne Benützung fremder Grundstücke. Andernfalls werden die Rechte und Pflichten der beteiligten Grundeigentümer vor Baubeginn privatrechtlich geregelt.~~

Der Gemeinderat kann bei der Teilung von Grundstücken verlangen, dass jedes neue Grundstück gesondert angeschlossen wird. Er entscheidet über die Frist für die Anpassung der privaten Abwasseranlagen.

### 3. Anforderungen an Abwasseranlagen

*Erstellung und Betrieb*

**Art. 12**

Bei Erstellung und Betrieb von Abwasseranlagen sind alle Massnahmen zu treffen, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.

*Unterhalt*

**Art. 13**

Öffentliche und private Abwasseranlagen sind stets in gutem, betriebsbereitem Zustand zu erhalten.

Der Gemeinderat kann den Nachweis verlangen, dass sich die privaten Anlagen in gutem Zustand befinden.

*Stand der Technik*

**Art. 14**

Der Stand der Technik für Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen richtet sich nach den Richtlinien und Empfehlungen der Behörden und Fachorganisationen.

*Zuständigkeit*

**Art. 15**

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Verfügungen.

<sup>3</sup> Art. 13 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2)

### III. BEWILLIGUNG UND KONTROLLE

- Bewilligungspflicht*
- Art. 16**  
Unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Kantons bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates Errichtung und Änderung von:
- öffentlichen und privaten Abwasseranlagen;
  - Anlagen für das Versickernlassen und das Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser;
  - Bauten und Anlagen in besonders gefährdeten Bereichen, soweit sie eine Gefahr für die Gewässer darstellen
  - Brennstofftanks im Gebäudeinneren;
  - vorübergehend stationierten Tankanlagen.
- Gesuche*
- Art. 17**  
Für Gesuche werden die von der zuständigen Stelle zur Verfügung gestellten Formulare verwendet.
- Soweit dies für die sachgemässe Beurteilung eines Gesuchs erforderlich ist, können im Einzelfall ergänzende Unterlagen verlangt werden.
- Sicherstellung*
- Art. 18**  
Mit der Bewilligung wird der Bauherrschaft ein Depot von Fr. 500.00 bis 1'000.00 in Rechnung gestellt. Dieses wird nach der Erfüllung sämtlicher Auflagen wieder zurückerstattet. Eine Verzinsung ist ausgeschlossen.
- Wird die Fertigstellung nicht gemeldet oder die Ausführungspläne nicht eingereicht, wird das Depot für die Erhebung der erforderlichen Daten verwendet. Nicht benötigte Mittel werden zurückerstattet.
- Abwassertechnische Voraussetzungen*
- Art. 19**  
Der Gemeinderat prüft bei der Erteilung von Baubewilligungen, ob die abwassertechnischen Voraussetzungen erfüllt sind.
- Er hört die zuständige kantonale Stelle vor der Erteilung von Baubewilligungen an für:
- Neu- und Umbauten ausserhalb des Bereiches der öffentlichen Kanalisation;
  - Gebäude und Anlagen im Bereich der öffentlichen Kanalisation, die noch nicht angeschlossen werden können.
- Verfahrensvorschriften*
- Art. 20**  
Baubeginn und das Vorgehen bei Projektänderungen richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des Baureglements.

*Kontrolle und Abnahme***Art. 21**

Der Bauverwaltung sind zur Kontrolle zu melden:

- a) Versetzen der Anschlussmuffe an den öffentlichen Kanal;
- b) Errichtung der Kanalisation vor dem Eindecken oder Einmauern.
- c) Versickerungs- und Retentionsanlagen vor dem Eindecken oder Einmauern.

Die Anlagen müssen bis zur Kontrolle sichtbar und zugänglich bleiben. Zudem wird die Leitung auf Kosten des Eigentümers mittels Kanalfernsehen überprüft. Im Bedarfsfall sind die Anlagen auf Kosten des Gestaltstellers freizulegen.

Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Anlagen. Vorher dürfen sie nicht in Betrieb genommen werden.

*Leitungskataster***Art. 22**

Der Gestaltsteller hat der Bauverwaltung vor der Abnahme einen bereinigten Ausführungsplan zu übergeben.

Der Gemeinderat kann bei bestehenden Anschlussleitungen jederzeit Ausführungspläne verlangen.

**IV. FINANZIERUNG****1. Allgemeines***Mittel***Art. 23**

Die Kosten für Erstellung und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch:

- a) Gebühren der Grundeigentümer für die Behandlung und Beseitigung des Abwassers;
- b) Beiträge der Grundeigentümer im Einzugsgebiet;
- c) Baukostenbeiträge der Grundeigentümer;
- d) Abgeltungen von Bund und Kanton.

*Gemeinderechnung***Art. 24**

Die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, werden über eine Spezialfinanzierung gedeckt<sup>4</sup>.

**2. Gebühren***Grundgebühr***Art. 25**

Für jedes Grundstück, aus welchem Abwasser in die öffentliche Kanalisation (Schmutz- und Meteorwasserleitungen) eingeleitet

<sup>4</sup> Art. 19 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (sGS 151.53)

wird, hat der Grundeigentümer jährlich eine Grundgebühr zu entrichten. In dieser eingeschlossen sind die Kosten für die Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser.

Die Grundgebühr wird nach der zonengewichteten Grundstücksfläche festgesetzt. Der zonenspezifische Anteil beträgt in der:

- Wohnzone W2	0.4
- Wohn- und Gewerbezone WG2	0.5
- Wohnzone W3	0.6
- Wohn- und Gewerbezone WG3	0.6
- Wohn- und Gewerbezone WG4	0.8
- Kernzone K2	0.9
- Kernzone K3	1.0
- Gewerbe- und Industriezone GIA	1.0
- Gewerbe- und Industriezone GIB	1.0
- Grünzone	0.2
- Intensiverholungszone	2.0
- Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	0.5

Ausserhalb der Bauzonen ist für die Bemessung der Grundgebühr die Grundfläche der angeschlossenen Gebäude multipliziert mit dem Faktor 3.0 massgebend.

Die Strassenflächen, die in die öffentliche Kanalisation entwässern, können ebenfalls mit der Grundgebühr belastet werden. Die gewichtete Strassenfläche wird mit einem dem Versiegelungsgrad entsprechenden Gewichtungsfaktor bestimmt.

Bei vollständiger Versickerung oder bei Retention des nicht verschmutzten Abwassers kann der Gemeinderat die Grundgebühr teilweise erlassen.

### Schmutzwassergebühr

#### Art. 26

a) allgemein

Wird aus einem Grundstück verschmutztes Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, hat der Grundeigentümer eine Gebühr nach der verbrauchten Frischwassermenge zu entrichten.

Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn das Frischwasser aus privaten Versorgungen bezogen wird. Ist der Verbrauch nicht messbar, wird er vom Gemeinderat aufgrund von Vergleichs- und Erfahrungszahlen festgesetzt.

#### Art. 27

b) Betriebe

Bei Industrie- und Gewerbebetrieben mit anderem als häuslichem Abwasser berechnet sich die Schmutzwassergebühr nach der Abwassergebührenregelung der ARA Obersee. Sie beträgt maximal die fünffache Schmutzwassergebühr gemäss Art. 26.

Der Betrieb kann verpflichtet werden, die Einrichtungen zur Bestimmung der frachtmässigen Belastung auf eigene Kosten zu erstellen.

*c) Herabsetzung*

**Art. 28**

Auf begründetes Gesuch hin kann bei Gebührenpflichtigen, die erhebliche Mengen von Frischwasser nach Gebrauch nicht in die Kanalisation einleiten, die Schmutzwassergebühr entsprechend herabgesetzt werden.

Der Gebührenpflichtige kann auf eigene Kosten einen zusätzlichen Wassermesser installieren.

*Gebührenansätze*

**Art. 29**

Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif.

**3. Beiträge**

*Gebäudebeitrag*

**Art. 30**

Für Bauten und Anlagen auf einem Grundstück, das an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist, hat der Grundeigentümer einen einmaligen Beitrag von 25 ‰ des Neuwerts zu bezahlen.

Der Neuwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung<sup>5</sup> bestimmt. Ist dies nicht möglich, wird der Neuwert aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.

*Nachzahlung*

**Art. 31**

Erfährt ein Gebäude infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist ein Beitrag von 25 ‰ der Erhöhung des Neuwertes, unter Berücksichtigung eines Freibetrages von Fr. 40'000.00 zu bezahlen.

Die Erhöhung des Neuwertes entspricht der Differenz zwischen dem letzten vor Beginn des Umbaus ermittelten Neuwert, multipliziert mit dem für das Jahr des Baubeginns gültigen Aufwertungsfaktor<sup>6</sup> und dem neu ermittelten rechtskräftigen Neuwert.

Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, wird der Beitrag sachgemäss nach Abs. 1 festgesetzt.

*Sonderfälle*

**Art. 32**

Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen die Gebäudebeiträge den besonderen Verhältnissen anpassen. Auch in diesen Fällen sind die dem Grundeigentümer durch die Abwasseranlagen entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für die Anlagen zu berücksichtigen.

<sup>5</sup> sGS 873.1

<sup>6</sup> Nach dem Beschluss der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen

Sonderfälle sind insbesondere:

- a) Gewerbe- und Industriebetriebe, die eine ausserordentlich hohe oder tiefe Abwassermenge oder frachtmässige Belastung aufweisen;
- b) Kirchen und Kapellen;
- c) landwirtschaftlich genutzte Ökonomiegebäude.
- d) nachträgliche errichtete energetische Massnahmen.

Der Umstand, dass auf einem Grundstück anfallendes nicht verschmutztes Abwasser nicht über die öffentlichen Abwasseranlagen beseitigt werden darf, rechtfertigt allein noch keine Reduktion der Beiträge.

*Ermässigung*

#### **Art. 33**

Bei vollständiger Versickerung oder bei Retention des nicht verschmutzten Abwassers ermässigt der Gemeinderat den Gebäudebeitrag höchstens im folgenden Umfang:

- |                                  |      |
|----------------------------------|------|
| - bei vollständiger Versickerung | 20 % |
| - bei Retention                  | 10 % |

*Baukostenbeiträge*

#### **Art. 34**

An den Bau von öffentlichen Abwasseranlagen werden Baukostenbeiträge erhoben:

- a) von den Eigentümern der an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Grundstücke, soweit durch den Bau der Anlage die Abwasserentsorgung wesentlich verbessert wird;
- b) von den Eigentümern der an die öffentliche Kanalisation anzuschliessenden Grundstücke, soweit sie den Bau der Anlage verursachen oder dadurch Vorteile erhalten beziehungsweise soweit dadurch Bauland neu erschlossen wird;
- c) von den Eigentümern, deren Objekte besondere Anforderungen an die zu errichtende Anlage stellen;
- d) von den Eigentümern, deren Grundstücke erst später an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, soweit sie aus einer bestehenden Anlage, an welche Baukostenbeiträge entrichtet wurden, einen Nutzen ziehen. Nach Ablauf von 15 Jahren seit der Erstellung der Anlage entfällt die Beitragspflicht.

Die Höhe des Baukostenbeitrags wird durch den Gemeinderat festgelegt. Dabei sind insbesondere die Sondervorteile für den Grundeigentümer zu berücksichtigen. Der Baukostenbeitrag beträgt höchstens 40 Prozent der effektiven Baukosten.

Das Kostenverlegungsverfahren wird sachgemäss nach dem Strassengesetz durchgeführt.

**V. GEMEINSAME VORSCHRIFTEN***Zahlungspflicht***Art. 35**

Die Zahlungspflicht des Grundeigentümers entsteht für:

- a) Gebäudebeiträge mit Erteilung der Baubewilligung bzw. Anschlussbewilligung;
- b) Gebühren mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation.
- c) Baukostenbeiträge nach der Ausführung gemäss Kostenverlegungsverfahren nach Strassengesetz<sup>7</sup>;
- d) die zu leistende Sicherstellung mit Erteilung der Baubewilligung.

*Rechnungsstellung***Art. 36**

Gebäudebeiträge werden auf der Grundlage des mutmasslichen Neuwertes oder der mutmasslichen Wertvermehrung nach Eintritt der Zahlungspflicht provisorisch in Rechnung gestellt. Der definitive Beitrag wird nach der rechtskräftigen Ermittlung des Neuwertes oder der Wertvermehrung berechnet. Die Differenz zum provisorisch erhobenen Betrag wird nachbezogen beziehungsweise zurückerstattet.

Die Grundgebühr und die Entwässerungsgebühr werden jährlich in Rechnung gestellt. Gebührenpflichtig ist, wer zu Beginn des Kalenderjahres im Grundbuch als Grundeigentümer eingetragen ist.

Bei Stockwerkeigentümer-Gemeinschaften (StWEG) wird der fällige Betrag der StWEG in Rechnung gestellt. Die StWEG ist für die interne Verrechnung zuständig. Die Verrechnung erfolgt pro Gebäude, nicht pro Wohnung. Der Freibetrag wird nach diesem Grundsatz behandelt.

Die Depotgebühr wird mit der Erteilung der Baubewilligung in Rechnung gestellt.

*Fälligkeit***Art. 37**

Beiträge und Gebühren werden 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

*Verzugszins***Art. 38**

Gebühren- und Beitragsforderungen sind nach Eintritt der Fälligkeit, ungeachtet eines allfälligen Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerdeverfahrens, nach dem von der Regierung festgelegten Verzugszinssatz für Steuerbeträge<sup>8</sup> zu verzinsen.

<sup>7</sup> Art. 77 bis 86 Strassengesetz, sGS 732.1

<sup>8</sup> Art. 2 Abs. 1 des Regierungsbeschlusses über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen für Steuerbeträge (sGS 811.14)

- Verjährung* **Art. 39**  
Gebühren- und Beitragsforderungen nach diesem Reglement verjähren zehn Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht.
- Mehrwertsteuer* **Art. 40**  
Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich in Rechnung gestellt.
- gesetzliches Pfandrecht* **Art. 41**  
Für die Gebäude- und Baukostenbeiträge nach diesem Reglement besteht ein gesetzliches Pfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht<sup>9</sup>.

## VI. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

- Gewässerschutzpolizei* **Art. 42**  
Der Gemeinderat übt die Gewässerschutzpolizei auf dem ganzen Gemeindegebiet aus.  
  
Er trifft die über die Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Gewässer hinausgehenden Massnahmen zur Feststellung und zur Behebung eines Schadens.
- Ausnahmebewilligungen* **Art. 43**  
Der Gemeinderat kann von den Bestimmungen dieses Reglements abweichende Bewilligungen erteilen, wenn die Anwendung der Bestimmungen zu einer offensichtlichen Härte führen würde und die Ziele des Gewässerschutzes nicht beeinträchtigt werden.

## VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Rechtsschutz* **Art. 44**  
Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege<sup>10</sup>.
- Aufhebung bisherigen Rechts* **Art. 45**  
Das Abwasserreglement vom 16. November 2001 wird aufgehoben.

<sup>9</sup> Art. 167 Abs. 2 Ziff. 3 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.1)  
<sup>10</sup> sGS 951.1

*Übergangsbestimmungen*

**Art. 46**

Bei Vollzugsbeginn noch nicht rechtskräftig erledigte Gesuche sind nach den Bestimmungen dieses Reglements zu behandeln.

Beiträge, die vor dem Vollzugsbeginn dieses Reglements fällig wurden, sind nach den Bestimmungen des Abwasserreglementes vom 16. November 2001 abzurechnen.

*Vollzugsbeginn*

**Art. 47**

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

*Fakultatives Referendum*

**Art. 48**

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Vom Gemeinderat erlassen am 2. Juni 2016.



**Gemeinderat Kaltbrunn**

Der Gemeindepräsident:

Markus Schwizer

Der Gemeindegeschreiber:

Thomas Wey

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 15. August 2016 bis 23. September 2016.

# Teilrevision Abwasserreglement der Politischen Gemeinde Kaltbrunn

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Kaltbrunn

erlässt

gestützt auf Art. 14 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung, Art. 3 und Art. 23 lit. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 und Art. 31 der Gemeindeordnung vom 29. März 2012 folgende Änderungen zum Abwasserreglement vom 2. Juni 2016, in Anwendung seit 1. Januar 2017:

## **Art. 5a Abgrenzung (neu)**

**Eine Kanalisationsleitung, welche alleine innerhalb der Bauzone gelegene Grundstücke erschliesst, ist privat, wenn und soweit**

- 1. die damit erschlossenen Grundstücke bereits anderweitig hinreichend erschlossen sind;**
- 2. daran zivilrechtlich dingliche oder obligatorische Unterhaltungspflichten Privater begründet worden sind;**
- 3. sie in nicht öffentlichem Grund verläuft und ab der Abzweigung vom öffentlichen Grund**
  - a. 1-3 in der Bauzone gelegene Grundstücke erschliesst; oder**
  - b. 1 zusammengehörende in der Bauzone gelegene Gebäudegruppe erschliesst;**
- 4. sie durch Private erstellt und/oder geplant worden ist und deren Erstellung und/oder Planung nicht den anerkannten Regeln der Baukunde und/oder den anerkannten Regeln der Technik entspricht.**

## **Art. 11**

~~<sup>2</sup> Der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Kanalisation erfolgt in der Regel durch eine eigene Anschlussleitung ohne Benützung fremder Grundstücke. Andernfalls werden die Rechte und Pflichten der beteiligten Grundeigentümer vor Baubeginn privatrechtlich geregelt.~~

*Erlass*

Vom Gemeinderat erlassen am 17. August 2020.

*Fakultatives Referendum*

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 18. Januar bis 1. März 2021.

*Vollzugsbeginn*

In Vollzug gesetzt ab 1. April 2021.

**Gemeinderat Kaltbrunn**

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiber

  
Daniela Brunner

  
Thomas Wey

